

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-43993](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-43993)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und feierlichen Festtagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einfl. 1,35 M., bei Selbstabholen von der Expedition 1,40 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 4,20 M., für zwei Monate 2,70 M., monatlich 1,35 M. einfl. Postgeld.

Redaktion und Hauptexpedition Peterstr. 76 Fernsprechanruf 58, Amt Wilhelmshaven — Filiale Ulmenstraße 24.

Bei den Inseraten wird die einseitige Platzbreite oder deren Raum für die Inserenten im Allgemeinen-Verzeichnis angegeben, sowie der Platz mit 30 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 40 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher eckbeten. Platzbestimmungen unverbindlich. Anzeigenzeitung 1.00 M.

52. Jahrgang.

Hültringen, Freitag, den 2. August 1918.

Nr. 179.

Französische Tealangriffe bei Fere-en-Tardenois.

Der Wirtschaftskrieg der Vereinigten Staaten gegen Deutschland.

Die Vereinigten Staaten haben sich dem Wirtschaftskrieg gegen Deutschland angeschlossen und lassen ihren Ehrgeiz darin, auch auf diesem Gebiet die ihnen oft mangelnde Energie und Fähigkeit zu beweisen. Ob sie den Wirtschaftskrieg nur als Kriegsmittel zur Schwächung und Einschüchterung Deutschlands führen oder sich dem Plan ihrer Freunde anschließen wollen, auch nach dem formellen Friedensschluss die Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft zu betreiben, steht noch dahin.

Wie resolut die Yankees vorgehen, beweist die Meldung des Matin, daß der Vernalter feindlichen Eigentums Palmer die Liquidation von über vierzig Fabriken im Wert von mehr als 100 Millionen Dollars (ein Dollar fastete im Frieden 4,20 M.) angeordnet habe. Schwarze Aktien verdienen jeden Geschäftserfolg mit deutschen Firmen in den wenigen noch neutralen Ländern, ja auch mit Firmen, die zur einer besonderen Verbindung mit dem Feind verdammt sind. Am einschneidendsten sind jedoch die Maßnahmen gegen die ehemals blühende deutsche Seeschifffahrt.

Diese Maßnahmen sind doppelter Natur: Sie bestehen in der Beschlagnahme deutscher Schiffe, Post- und Messinganlagen und in dem Verbot jedes Verkehrs zwischen dem Bureau der deutschen Schiffahrtsgesellschaften und ihren Unteragenten. Sie werden dadurch ergänzt, daß die Vereinigten Staaten ihre Gefolgsstaaten in Mittel- und Südamerika und in Indien ebenfalls zu Kriegserklärungen an Deutschland und zur Beschlagnahme seiner Schiffe bewegen haben. Allein die Hamburg-Amerika-Pazifikschiffahrtsgesellschaft (H. A. P. L.) und der Norddeutsche Lloyd haben in der nordamerikanischen Union 64 Schiffe mit 517 178 Tonnen Gehalt verloren! Der Norddeutsche Lloyd hat durch die Kriegserklärungen Brasiliens, Perus, Sibams und Chinas Schiffe mit 75 000 Tonnen Gehalt eingebüßt. Er hat abgesehen von seinen fast bedauerlichen Schiffverlusten in französischen, englischen und belgischen Häfen zu Kriegsbeginn, worüber genaue Zahlen nicht vorliegen, seit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg ein Drittel seiner Tonnage verloren, die sich am 1. Januar 1914 auf 988 000 Brutto-Registertonnen belief.

Die Beschlagnahme deutschen Schiffsraums ist aber nur die eine Seite der amerikanischen Aktion. Die andere ist die positive Förderung der eigenen amerikanischen Schiffahrt. In größtem Ausmaß. Es wurde ein Bundesverkehrsministerium gegründet, das selbst Schiffe kaufen oder bauen kann und mit Ausschüssen über die amerikanischen Meereslinien verfährt, ist, besonders um unvorteilhaftesten Wettbewerb zu verhindern. Für seine Zwecke ist ein Gesellschaft von 50 Millionen Dollars gegründet worden. Den ganzen wurden im Jahre 1917 in der amerikanischen Schiffahrt 73 Millionen Dollars in amerikanischen Werften für 198 Millionen Dollars angelegt. Da die amerikanische Schiffahrt vor dem Krieg unter den hohen Lohnforderungen der amerikanischen Seeleute litt, ist nicht unwahrscheinlich, daß eine bestimmte Lohnhöhe für das Anlaufen amerikanischer Häfen zur Bedingung gemacht wird. Eine weitere staatliche Beihilfe dürfte damit erreicht werden, daß amerikanischen Schiffen besonders niedrige Hafen- und Kanalgebühren (Panama-Kanal) berechnet werden und daß der Begriff der amerikanischen Schiffen vorbehaltenen Küstenfahrt möglichst weit gefaßt wird.

Neben der Beschlagnahme der Schiffe, über deren Endmöglichkeit erst der Friedensschluss entscheiden wird, erfüllt die deutsche Seeschifffahrt und damit der deutsche Außenhandel eine empfindliche Gefährdung dadurch, daß die Amerikaner die zahlreichen deutschen Linien zwischen den amerikanischen Häfen (Nordamerika-Mittelamerika-Südamerika, Nordamerika-Indien) bedrohen. Es ist ein schwacher Trost, daß dieser künstliche Wettbewerb noch mehr die englische als die deutsche Seeschifffahrt gefährdet.

Von den Balkanfronten.

Rückzug der Italiener in Albanien.

(W. Z. V.) Wien, 31. Juli. Amtlich wird verlautbart. Italienischer Kriegsausflug: Am Gebiet des Sasso Rosso brachten uns ein erfolgreiches Sturmtruppenunternehmen 25 Gefangene ein. In der ganzen venezianischen Front sehr lebhafter Fliegeraktivität.

Heeresbericht.

(W. Z. V.) Großes Hauptquartier, 1. August. (Amtlich.) Westlicher Kriegsausflug:

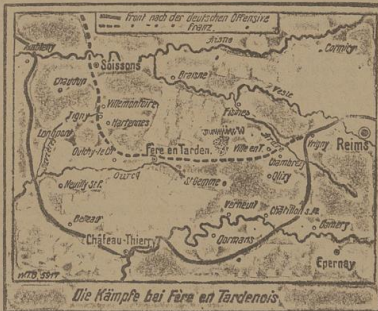
Heeresgruppe Kronprinz: Zwischen Ober- und Ostfront am frühen Morgen vorübergehender heftiger Feuerkampf. Die tagsüber mäßige Artillerieaktivität lebte am Abend an vielen Stellen der Front in Verbindung mit Erdstößen wieder auf.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz: Ostlich von Fere-en-Tardenois setzte der Feind am Nachmittag wiederholt zu heftigen Tealangriffen an. Wir warfen den Feind im Gegenstoß in seine Ausgangslinien zurück. An der übrigen Kampffront Artilleriefeuer wechselnder Stärke; kleinere Vorstoßversuche.

Nordöstlich von Verles verjagte der Feind nach starker Feuerbereinigung den ihm am 30. Juli entzerrten Stützpunkt wiederzuerneimen. Er wurde unter Verlusten abgewiesen. Erfolgreicher eigener Vorstoß in den Kronprinz.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Infanteriegefechte an der Mosel und im Barrot-Wald. Wir machten hierbei Gefangene. Der Gegner verlor getrennt an der Front im Luftkampf und durch Wafenschuß von der Erde aus 25 Flugzeuge. Weiterhin wurde ein im Flugzeugsinn gegen Saarbrücken befindliches englisches Geschwader von sechs Großkampfflugzeugen von unserer Front- und Feindkampfkraften, bevor es seine Bomben abwerfen konnte, vernichtet. Von einem zweifelhafte ihm folgenden Geschwader schloßen wir ein weiteres englisches Großkampfflugzeug ab.

Der Erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.



Fliegerangriff auf Dünkirchen.

(W. Z. V.) Bern, 1. August. Matin meldet aus Dünkirchen: In der Nacht vom 25. zum 26. Juli überflogen deutsche Flugzeuge Dünkirchen und belegten die Stadt mit 60 Lufttorpedos schwerer Kalibers, die bedeutenden Sachschaden verursachten. Am 26. Juli begann die Beschädigung durch ein Ferngeschütz.

Albanien:

Unseren andauernden Druck nachgehend, räumte der Feind heute früh an mehreren Stellen seine vorderen Linien. Der Chef des Generalstabes.

Vom Seekrieg.

13 000 Br.-R.-T. vernichtet.

(W. Z. V.) Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz versenkten unsere Unterseeboote 13 000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berichte und getaperte norwegische Schiffe.

(W. Z. V.) Kopenhagen, 31. Juli. Der norwegische Schoner Firelöber, der am 6. Juni Norwegen nach Weißharlepool mit Grubenholz verließ, ist lebend verschollen. Ein leeres Rettungsboot wurde dieser Tage an der Westküste Südnorslands angetrieben. Man glaubt, daß das Schiff mit Mann und Maus untergegangen sei. — Das Londoner Britenmagazin erklärte den norwegischen Dampfer Raefen, der auf der Reise von Norwegen nach Sibid mit Schmel-

eis unterwegs war und von einem englischen Kriegsschiff angebracht wurde, für gute Briese. Auf die norwegische Erklärung, daß der Dampfer auf norwegischem Gebiet aufgebracht wurde, nahm man keine Rücksicht. — Der norwegische Dampfer Kongen, auf der Reise von Norwegen nach Weißharlepool mit Grubenholz, ist in der Nordsee versenkt worden. Die Besatzung wurde von dem norwegischen Dampfer Gogsoos in Rotterdam gelandet. Damit hat die norwegische Handelsflotte bisher während des Krieges 800 Schiffe verloren.

Der englische Marineminister Geddes zu den Ausführungen Goldensdorffs.

Notterdam, 31. Juli. Der erste Lord der Admiralität Geddes sagte im Unterhaus, daß der Nettoverlust an alliierten und neutralen Schiffenraum monatlich 550 000 Tonnen, wovon 400 000 Tonnen britisch waren, betrage. Dieser Verlust habe sich in den vergangenen 12 Monaten damit gesteigert, daß die Verluste des letzten Vierteljahres einen Gewinn von 100 000 Tonnen monatlich für die Alliierten und die Neutralen bedeuteten. Außerordentlich wurde das Resultat durch Erhöhung des Schiffsbaus abgeleitet. Nicht einbehalten hierin sind die wieder gehobenen und eroberten Schiffe. Geddes sprach dann über die Standardschiffe. Die Schiffsbauer haben es übernommen, diese Schiffe mit einem Minimum von geübten Arbeitsträgern zu bauen, und die Amerikaner haben die Frage in derelben Art gelöst. Das amerikanische Programm hängt jetzt an, sich geteilt zu machen, und der Strom von Torpedojägern und Flugzeugen, der zur Bekämpfung der U-Boote aus Amerika kommen dürfte, wird zu einer gefährlichen Sturmflut werden. Dann wird der Admiralität daran denken, die Verluste an Kaufahrtsschiffen wieder auf zu machen. Auf einer Fahrt wird man in fünf Monaten einen Schiffszoo von 100 000 Tonnen von Stahl laufen lassen können. Auf diese Weise wird sich die Produktionsfähigkeit auf 100 Schiffe pro Jahr belaufen. Offiziell spricht Vertreter der Erklärung Goldensdorff entgegen, wonach die Verluste im Zustand der englischen Handelsflotte der Beschlagnahme neutralen Schiffsraums ausgedrückt wird. Weiter behauptet offiziell, die veröffentlichten Ziffern der britischen Admiralität gelten nur für den Neubau. Wenn Goldensdorff die Verluste der Entente mit monatlich 380 000 Tonnen über den Neubau hinaus beziffert, so unterschätze er den Neubau mit monatlich 50 000 Tonnen, und wenn er einen Durchschnittsverlust während der letzten sechs Monate von monatlich 630 000 Tonnen Brutto annahme, so beweisen die Angaben der englischen Admiralität, daß die Verluste monatlich 350 000 Tonnen betragen. Goldensdorffs Behauptung, daß die Verluste von Schiffen, die für militärische Zwecke requiriert wurden, nicht bemerkt wurden, sei unrichtig. Die veröffentlichten Ziffern umfassen alle durch feindliche Handlungen oder Gefahren zur See entstandenen Verluste an Transports-, Handels- oder anderen Schiffen im militärischen und maritimen Dienst. Deshalb habe auch der erste Lord der Admiralität heute im Unterhaus erklärt, daß der Schiffsbau in einem halben Jahr, das mit dem 30. Juni endet, die Verluste jeder Art, die den Neutralen und Alliierten in diesem Halbjahr entstanden waren, wieder ausmachen zu werden.

Aus dem Westen.

Fliegerleutnant Wendhoff in Gefangenschaft.

Paris, 31. Juli. Nach den Meldungen der französischen Presse ist der deutsche Fliegerleutnant Wendhoff, der letzterzeit der französischen Meisterflieger Guillemer besitzte, zum Gefangenen geworden. Leutnant Wendhoff, der bereits von deutscher Seite als vermisst gemeldet wurde, fiel hinter die französischen Linien und wurde gefangen genommen.

Englischer Heeresbericht vom 30. Juli.

(W. Z. V.) Reims, 31. Juli. Der erste australische Division drangen in deutsche Stellungen bei Verri mit Erfolg ein und legten sich östlich des Dorfes fest, nachdem sie es umzingelt und eingenommen hatten. Es wurden 169 Gefangene gemacht. Unsere Verluste sind bemerkenswert gering.

Englischer Heeresbericht vom 31. Juli, morgens.

(W. Z. V.) Wir machten verschiedene Gefangene bei erfolgreichen Vorstößen und Retraumungsversuchen in der Nähe von Lens, nördlich Beuzan und auf dem nördlichen Abschnitt unserer Front feindliche Vorposten südwestlich der Basse wurden abgewiesen.

Französischer Heeresbericht vom 30. Juli, abends.

(W. Z. V.) Auf dem rechten Ufer des Oise trafen uns örtliche Kämpfe weitere Fortschritte auf der Höhe nördlich Fere-en-Tardenois. In der Gegend von Senly haben wir unteren gegen mehrere Hindernisüberläufe des Feindes behauptet. Südwestlich von Reims sind bei einem An-

Wagt gegen die Chasse von zwei Seiten alle deutschen Vera...

Von den türk. Kriegsschauplätzen.

Fliegerangriff auf Ambros. (W. L. B.) Konstantinopel, 30. Juli. Balästina...

Die Lage in Ost-Sibirien.

Die neue Regierung in Samara und die Bauern. Der P. L. A. werden interessante Berichte darüber über...

Erfolge der Matruppen im Dongebiet. Moskau, 29. Juli. (W. L. A.) Die Erfolge der...

Moskau, 21. Juli. (W. L. A.) Die Don-Regierung...

Die tschisch-sowjetische Gefahr. (W. L. A.) Moskau, 31. Juli. In der gestrigen...

Theater, an der 2000 Mitglieder teilnahmen, wurde nach den...

- 1. Das sozialistische Vaterland befindet sich in Gefahr. 2. Die Hauptaufgabe der gegenwärtigen Augenblicke...

Der Malvy-Prozess.

In der Dienstag-Sitzung des Oberverwaltungsgerichts in Paris...

Wie dem Bremer Tagblatt gemeldet wird, sind im Prozess...

Arbeitslosigkeit nach diesen Erfahrungen schwerem Zweifel...

Der Staatsgerichtshof hat am Dienstag auch Gustave...

Politische Rundschau.

Der Rufus des Kaisers an das deutsche Volk zu Beginn...

Zu gleicher Zeit wurde vom Kaiser ein entsprechender Ruf...

„Glänzende Erfolge der Textilfabrikindustrie.“ Der...

Neue Konflikte im Weiniger Landtag? In der ver-

feuilleton.

Das Weiberdorf.

Roman aus der Feder von Clara Viebig.

111 (Nachdruck verboten.) Am liebsten, fast wider seinen Willen, kredenzte sich seine...

oben der Krater auf dem Mosenkopf. Mechanisch ergriß er sein...

Er wurde plötzlich so müde, daß er Miene machte, sich auf...



Bekanntmachung.

Das in dieser Woche zum Verkauf kommende frische Rindfleisch kostet je 1 Pfund 2,10 Mark.

Kriegsverordnungsamt. [2853]

Bekanntmachung.

Bei jeder Entnahme von Wochenarten ist die ganze Lebensmittelkarte vorzulegen. Bei Entnahme einer Wochenarte sind die Nummern 1-4, bei Entnahme von zwei Wochenarten die Nummern 1-8 der Lebensmittelkarte abzugeben.

Kriegsflächen-Verwaltung. [2861]

Bekanntmachung.

Das Eichamt Rüstingen wird bis auf weiteres wieder vom ersten und dritten Montag jedes Monats von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags geöffnet sein.

Großherzogliche Eichungsinspektion. [2841]

Gemeinde Fedderwarden.

Auf 43 der Lebensmittelkarte entfällt Rote für Milchpulver, das Pfund 1,45 Mk, auf 44 Marmelade, Pfund 92 g.

Gemeinde Schortens.

Professorausgabe am Sonntag, d. 4. August d. 39, bei den Besitzordnungen wie bisher.

Umtausch der Brotzuzufahrten.

Bestanden, Fleischzulagekarten für Schwer- und Schwerarbeiter, sowie der Reichs-Verkehrsarten am Montag, d. 5. August d. 39, in Schachtelwägen für Bezirk Hofhaus...



Zinshaus

mit Einfahrt, Stallung und Garten, in aller nächster Nähe der neuen Landebahn...



Wohnhaus

in der Nähe des neuen Zentral-Bahnhofs mit festen Hypotheken. Spülklosett, elektrisch Licht usw.



Volksküchen

2 Betten mit Matratzen, 1 Eimerbüchse, 1 Tischdecke, 1 Kinderbettstelle m. Matratze.

Dr. Greiners Suppen-Würze!

Reich an Eiweißstoffen, kräftig, ergiebig und preiswert, zur Bereitung nahrhafter Suppen und Verbesserung von Gemüsen und Tunten.

Herrmann Osterheld

Feinfischhandlung 2842 Bismarckstr. 52. Annerstr. 19.

Allgemeine Ortskrankenkasse Wilhelmshaven-Rüstingen.

Die Zahlung der Beiträge für Berechtigte, unfähig Beschäftigte und Zulassungsglieder findet in Zukunft nur vom 1.-5. eines jeden Monats und zwar im Kassensaal...

Freiwillige Jugendwehr Rüstingen. Freitag, den 2. August, abends 8 1/2 Uhr, im Dienstkammer, Gerichtsstraße...

Bekanntmachung! Alle Hausfrauen, die darauf bedacht sind, stets eine blendend weiße Wäsche zu erhalten...

Advertisement for Schmitz-Bonn's Wasch- u. Bleichhülfe, guaranteed non-damaging and approved by the War Office.

Riesen-Erdbeer-Neuheit „Triumph“

Eigene Einführung. Früheste Sorte, ungeheure Menge reifer Früchte. Die ertrageichste aller Sorten...

Abbarber-Neuheit aus Kalifornien, welche Blattstengel von 1 m Länge und bis 2 kg schwere in fast unlaßlicher Menge liefert...

Th. Hüttge, Gartenbaubetrieb, Jastrow. 60

Advertisement for Kaufhaus J. Margoniner & Co. seeking active saleswomen for household and toy goods.

Fledermaus.

Ecke Bremer u. Grenzstrasse, Obere Räume.

„August 1918“

Gastspiel der Tänzerin Trowana Die heutige Sahare!

Ausserdem das erstkl. vornehme Programm. Eintritt 30 Pfg., ab 10 Uhr 20 Pfg.

Zu zahlreichen Besuchen dieser genussreichen Abende ladet ergeben ein Die Direktion: J. F. Feldhusen.

Vergnügungs-Palast

Groß-Rüstingen (Volks-Theater) Ecke Bremer und Grenzstraße, Telefon 355.

Täglich abends 8 Uhr:

Das große Spezialitäten-Programm!

Max Galles und Partnerin, Wunder der Turnkunst, Geshw. Florenz, die besten Spring-Altobalantinnen...

Sonn- und Feiertags 2 Vorstellungen.

Die Theaterhalle ist geöffnet von 11 bis 1 Uhr und von 7 Uhr abends ab.

Kriegs-Wohlfahrts-Spiele im Parkhaus.

Sonnabend, 3. August, abends 8.15 Uhr

Jugend.

Ein Liebesdrama in 3 Aufzügen von Max Galbe. Vorverkauf in Rohfes Buchhandlung...

Sozialdemokr. Wahlverein

Rüstingen-Wilhelmshaven. Sonnabend, 3. Aug., abends 8.30 Uhr im Getweil, Börsenstraße.

Mitglieder-Berammlung

1. Bericht vom 1. Quartal (April-Juni), 2. Stellungnahme zu der im Herbst stattfindenden halbjährigen Neuwahl des Stadtrats.

Todes-Anzeige.

Durch seinen Vorgesetzten erhielten wir heute die schmerzliche Nachricht, dass unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel...

Richard Viedert

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Friedrich-August-Kreuzes im Alter von 25 Jahren durch einen Artillerie-Volltreffer am 29. Juni dem grausigen Weltkrieg zum Opfer fiel.

Adler

Theater. Direction: Gustav Böhm, Eden-Theater, Wachen.

Schwarzwalddmädel.

Operette v. A. Heibhard. Musik von A. Jessel. Tänze arrangiert u. einstudiert von Balletmeister G. Müller.

Keine in streng verboten.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Wilhelmshaven - Rüstingen. Sonnabend, 3. August abends 6 Uhr, gleich nach Schluß der Arbeitszeit:

Versammlung

aller im 2838 Maschinenbau des Resorts 4

beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im Beurlaubungslokal Getweil, Börsenstraße. Wichtigste Tagesordnung, besondere gabelweise Erscheinen dringend erforderlich!

Freie Turnerhaft Rüstingen.

Sonnabend, 3. August, abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

bei H. Friedrichs. Wichtige Tagesordnung u. a. Nachausflug. 2861 Der Vorstand.

Bürgerverein Schortens.

Sonnabend, 3. August, abends 8 1/2 Uhr:

Versammlung

im Vereinslokal (Kilfisch) 2836 Der Vorstand.

Frühkartoffeln

auf Karten liegen zum Verkauf bereit, Ecke Grenzstr. und Marktstraße. 2847

Grüzmacher.

Danksagung.

Für die erwiesene herzlichste Teilnahme anlässlich unserer Silber-Hochzeit durch die vielen Geschenke und Glückwünsche sagen wir hiermit allen Verwandten und Bekannten unser herzlichsten Dank.

Familie E. Ommen Middelsfahr.

Todes-Anzeige.

Am 31. Juli, morgens 9 Uhr verstarb nach langem, schweren, mit großer Geduld ertragenem Leiden meine liebe Frau, meine Schwelster und Schwägerin

Martha Wolff

geb. Meyer im Alter von 35 Jahren. Dies bringt allen Verwandten und Bekannten zur Anzeige Hermann Wolff.

Die Beerdigung findet am Sonnabend, 3. August, nach 3 Uhr von der Leichenhalle des Seppeler Friedhofes aus statt.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. S. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1915, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorzeugnisse der Gasanalysten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200 Grad Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Extrakt, Mineralölen oder Mineralöl-Extraktstücken stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entzündungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentinöl), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt, mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*.)

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ob. 1. 1/3. 16. S. R. U. bestehen.

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt so weit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung eingehalten werden.

§ 5.

Veränderungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabebescheins zu dem in dem Freigabebeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie feinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldebögen (§ 8) bis zum achtten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldebögen.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldebögen auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) vom Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftsspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebsanlagen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse *) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert und gezahlt werden:

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgelegt.

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reintoluol und Reintoluol)

55 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,

soweit die Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

62 Mt. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,

soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

b) für Reintoluol 45 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle

c) für Reintoluol u. Reintoluol 62 Mt. für 100 kg Reingewicht ab Aufarbeitungsstelle

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Verladung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigener Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mt. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mt. für Wagen und Lag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiederentleerens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern u. Kanonen eine Vergütung bis zu 3 Mt. für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungs- tage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine etwa fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mt. für jedes Faß und bis 0,75 Mt. für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mt., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mt. für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen aber Reichsbankzinsfuß zugerechnet werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Vertrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Wilhelms-Haven, den 1. August 1918.

Der Festungskommandant.